

## Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 24. Februar 2026

### Beschluss

<b>0</b>	<b>Führung</b>	<b>2026-32</b>
<b>0.4</b>	<b>Strategische Führung</b>	
<b>0.4.2</b>	<b>Strategische Aufgaben</b>	
	<b>Stimmregister - Ernennung neue Zuständigkeit Stimmregisterführung</b>	
	<b>- Genehmigung</b>	

### Ausgangslage

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 11. Januar 2005 wurde die Personalassistentin des Gemeindeschreibers per 1. Januar 2005 als Stimmregisterführerin ernannt. Die Arbeiten rund um die Stimmregisterführung werden mittlerweile nicht mehr alleinig durch die Abteilung Präsidiales ausgeführt. Aufgrund dessen ist die Stimmregisterführung neu festzulegen.

### Ernennung Stimmregisterführung

Gemäss §2 Abs. 2 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 27. Oktober 2004 ist die Stimmregisterführerin oder Stimmregisterführer die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber. Der Gemeindevorstand kann eine andere Gemeindeangestellte oder einen anderen Gemeindeangestellten bezeichnen.

Da die meisten Arbeiten im Zusammenhang mit der Stimmregisterführung durch die Mitarbeitenden des Fachbereichs Einwohnerdienste ausgeführt werden, soll die Stimmregisterführung neu diesem Bereich zugewiesen werden. Konkret wird die Stimmregisterführung deshalb an den Leiter Einwohnerdienste sowie die Mitarbeiterin Einwohnerdienste übertragen.

### Ausführung der Arbeiten rund um die Stimmregisterführung

Das Stimmregister wird mithilfe der Software der Einwohnerdienste im Einwohnerregister geführt und aktuell gehalten. Der Fachbereich Einwohnerdienste nimmt die entsprechenden Mutationen darin vor.

Eine weitere Aufgabe im Zusammenhang mit der Stimmregisterführung ist die Prüfung der Unterzeichnungen der Unterschriftenlisten bei Initiativen und Referenden. Diese Arbeiten werden ebenfalls durch den Fachbereich Einwohnerdienste vorgenommen.

Ausgenommen von den Tätigkeiten rund um die Stimmregisterführung ist der Nachbezug von Abstimmungsunterlagen. Der Nachbezug erfolgt weiterhin bei der Abteilung Präsidiales. Dies aus dem Grund, da das gesamte Abstimmungsmaterial in der Abteilung Präsidiales gelagert wird.

**Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»**

Kein Bezug zu Rüti leben Rüti gestalten.

**Relevanz zur Erreichung der Klimaziele**

Keine Relevanz.

**Finanzielle Auswirkungen**

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

**Submission**

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

**Beschlussveröffentlichung**

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

**Kommunikation, Publikation**

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

**Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit**

Für den Beschluss ist gemäss Art. 28 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 der Gemeinderat zuständig.

Der Antrag stützt sich auf §2 Abs. 2 der Verordnung über die politischen Rechte (VPR) vom 27. Oktober 2004 wonach der Gemeindevorstand eine Gemeindeangestellte oder einen Gemeindeangestellten als Stimmregisterführer/in bezeichnen kann.

**Beschluss**

1. Per 1. März 2026 wird der Fachbereich Einwohnerdienste als Stimmregisterführung festgelegt.
2. Ausgenommen von den Tätigkeiten rund um die Stimmregisterführung ist der Nachbezug von Abstimmungsunterlagen. Diese Aufgabe wird weiterhin durch die Abteilung Präsidiales ausgeführt.



3. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Gemeindepräsidentin
- Ressortvorsteherin Sicherheit
- Gemeindeschreiber
- Leitung Abteilung Präsidiales
- Leitung Abteilung Sicherheit
- Leitung Einwohnerdienste
- Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
- Internet «Stimmregister - Ernennung neue Zuständigkeit Stimmregisterführung - Genehmigung»
- Archiv

Versand: 3. März 2026

**Gemeinderat Rüti**



Tanja Hindermann  
Stv. Gemeindeschreiberin